

Haftung nicht ausgeschlossen

Auch GmbH-Geschäftsführer können persönlich für die Schutzrechtsverletzungen der Gesellschaft in Anspruch genommen werden

Wie die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bereits klarstellt, hat die Gründung einer GmbH für die Gesellschafter unter anderem den Vorteil, dass sie nur bedingt mit ihrem persönlichen Vermögen für Rechtsverstöße der Gesellschaft haften. Eine generelle Haftungsbefreiung bedeutet die Wahl der genannten Rechtsform jedoch definitiv nicht.

So steht prinzipiell außer Frage, dass ein Geschäftsführer einer GmbH für die durch die Mitglieder der GmbH begangenen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte, zu denen neben Patenten und Gebrauchsmustern auch Marken und Geschmacksmuster zählen, in Anspruch genommen werden kann. Die Gründe, neben der Gesellschaft auch deren Geschäftsführer zu verklagen, können in der Praxis vielfältig sein. Insbesondere kommen neben prozesstaktischen Erwägungen auch wirtschaftliche Aspekte in Frage, insbesondere wenn ein Geschäftsführer gleichzeitig auch Haupt- oder gar Alleingesellschafter der GmbH ist.

In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu beachten, dass eine so genannte Geschäftsführerhaftung nicht automatisch bei jeder beliebigen, durch ein Mitglied der Gesellschaft begangenen Schutzrechtsverletzung entsteht. Vielmehr ist eine persönliche Haftung des Geschäftsführers nur dann zu bejahen, wenn dieser entweder selbst an der Schutzrechtsverletzung beteiligt war (beispielsweise den Verkauf eines patentverletzenden Produkts angeordnet hat) oder diese zumindest geduldet, d. h. nicht aktiv verhindert, hat. Mit anderen Worten ist eine Haftung in der Regel dann ausgeschlossen, wenn der Geschäftsführer die Verletzung nicht verhindern konnte, da er keine Kenntnis davon hatte. Auch hier sind jedoch wiederum Ausnahmen zu beachten.

So wird beispielsweise eine Kenntnis der Schutzrechtsverletzung vom Gesetz unterstellt, wenn die GmbH vom Schutzrechtsinhaber abgemahnt wurde. Ebenso kann eine Haftung in dem Fall begründet sein, in dem der Geschäftsführer zwar keine Kenntnis von der Verletzung hatte, die Nicht-Kennntnis jedoch auf grob fahrlässige Fehler in der Unternehmensorganisation bzw. -führung zurückzuführen sind. Beispielsweise ist ein unverhältnismäßig langer Auslandsaufenthalt ohne entsprechende Vertretungsregelung ebenso wenig entschuldigbar wie eine Geschäftsführerfunktion bei einer Vielzahl von Schwestergesellschaften.

Schließlich gilt es zu beachten, dass ein Geschäftsführer auch für eine Verletzung in Anspruch genommen werden kann, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich eines seiner Mitgeschäftsführer liegt. Die Trennung einer Gesellschaft in mehrere separate Geschäftsfelder bzw. Zuständigkeitsbereiche vermindert daher nicht zwangsläufig die Gefahr für einen Geschäftsführer, für Schutzrechtsverletzungen der Gesellschaft zur Rechenschaft gezogen zu werden. Eine Mithaftung kann jedoch nicht bereits auf die grundlegende Überwachungs- bzw. Informationspflicht des jeweiligen Geschäftsführers gegründet werden. Vielmehr ist auch in diesem Fall Voraussetzung, dass der Mitgeschäftsführer tatsächlich Kenntnis von der Rechtsverletzung im Ressort seines Kollegen hatte.

Im Ergebnis ist somit davon auszugehen, dass ein Geschäftsführer immer dann neben der Gesellschaft in Anspruch genommen werden kann, wenn er die Verletzungstat selbst begeht oder zumindest von der Verletzungstat eines Mitglieds der Gesellschaft Kenntnis erlangt und die Verletzung mangels Einschreitens duldet.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein Gesellschafter für eine von ihm zu verantwortende Schutzrechtsverletzung teilweise auch nach seinem Ausscheiden in Anspruch genommen werden kann. Der Ausstieg aus oder der Positionswechsel in einem Unternehmen bedeutet somit nicht, dass automatisch auch sämtliche zuvor entstandenen Ansprüche aus entsprechenden Schutzrechtsverletzungen erloschen sind. Wird beispielsweise ein mit verklagter Geschäftsführer während eines Rechtsstreits abberufen oder legt er seine Geschäftsführertätigkeit freiwillig nieder, so hat dies keinen Einfluss auf den gegen ihn geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Grund hierfür ist die Tatsache, dass nach einmalig begangener Handlung (hier in Form der Schutzrechtsverletzung) eine Wiederholungsgefahr unterstellt wird, die wiederum nur durch Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden kann. Hingegen sind Ansprüche auf Schadensersatz, Auskunft und Rechnungslegung auf den Zeitraum zu beschränken, in denen er als Geschäftsführer tätig war.

Im Übrigen ist für die Frage der Haftung ausschließlich die tatsächliche Geschäftsführerstellung relevant. Davon abweichende Registerstände sind hingegen bei der Haftungsfrage unbedeutend.

Schließlich gilt selbstverständlich auch für sonstige Handelsgesellschaften, wie beispielsweise eine AG oder KG, dass der jeweilige gesetzliche Vertreter für die Schutzrechtsverletzungen der Gesellschaft haftet. Darüber hinaus kann auch der leitende Angestellte, wie beispielsweise der Einkaufs- oder Verkaufsleiter einer Gesellschaft, für eine Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, beispielsweise, wenn er den Einkauf oder Verkauf schutzrechtsverletzender Waren veranlasst und damit zu verantworten hat.



CANZLER & BERGMEIER

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
PATENTANWÄLTE



Dr. Dipl.-Ing.
Ron Baudler
Patentanwalt

Email: info@cb-patent.com
Internet: www.cb-patent.com

Friedrich-Ebert-Str. 84
85055 Ingolstadt

Tel.: 08 41 / 8 86 89-0
Fax: 08 41 / 8 86 89-10